

## **6. Praktische Ausbildung**

### **6.1 Regelungen für Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Modellversuchs, die die Ausbildung nach dem 1. August 2017 begonnen haben:**

Mit Ausnahme der Regelungen in § 15 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 1, 2. Halbsatz FakO gelten für die praktische Ausbildung, die das Berufspraktikum gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FakO ersetzt, die Regelungen für das Fach Sozialpädagogische Praxis und das Berufspraktikum analog.

### **6.2 Regelungen für Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Modellversuchs, die die Ausbildung vor dem 1. August 2017 begonnen haben:**

Mit Ausnahme der Regelungen in § 15 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 1, 2. Halbsatz FakO gelten für die praktische Ausbildung, die das Berufspraktikum gemäß § 40 Abs. 1 Satz 1 FakOSozPäd ersetzt, die Regelungen für das Fach Sozialpädagogische Praxis und das Berufspraktikum analog.